

- b) Druckgefäße;
- c) ortsbewegliche Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase einschließlich der Füllmassen für Azetylenbehälter;
- d) Azetylen-Erzeugungsanlagen;
- e) Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten;
- f) Zentrifugen;-
- g) Kesselsteigegegen- und -lösemittel sowie Kesselinnenanstrichmittel;
- h) Umfüllstellen für verflüssigte brennbare Gase.

2. Fachgebiet Fördererzeugnisse

- a) Hebezeuge;
- b) Aufzüge;
- c) Fahrtreppen;
- d) bewegliche Arbeitsbühnen;
- e) Seilbahnen.

3. Fachgebiet Elektrotechnik

- a) Elektrische Anlagen;
- b) Blitzschutzanlagen.

4. Fachgebiet Strahlenschutz

Anlagen mit Strahlungsgefahr.

Der Umfang und die Art der Überwachung sind für jede der vorgenannten Anlagen in den zugehörigen Arbeitsschutzanordnungen festgelegt.

§ 3

Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Zentralinspektion der TU, der Bezirksinspektionen der TÜ erstreckt sich auf überwachungspflichtige Anlagen in allen Betrieben, Wohngebäuden, Verwaltungen und sonstigen Institutionen, soweit nicht in den nachfolgenden Absätzen Einschränkungen enthalten sind.

(2) Der Wirkungsbereich der Inspektionen der TÜ bei anderen staatlichen Organen erstreckt sich auf überwachungspflichtige Anlagen entsprechend dieser Durchführungsbestimmung in Betrieben, Verwaltungen und sonstigen Institutionen, die diesen Organen zugeordnet sind. Die Leiter der Inspektionen der TU der anderen staatlichen Organe haben mit dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ über den Umfang des Wirkungsbereiches und über die Zusammenarbeit ihrer Inspektionen mit der Zentralinspektion der TU Vereinbarungen zu treffen.³

(3) Die im Abs. 2 genannten Vereinbarungen sind von den Leitern der betreffenden Inspektionen der TÜ dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ zur Gegenzeichnung vorzulegen. Bei bereits bestehenden Inspektionen der TÜ hat der Abschluß innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

(4) Die von den staatlichen Organen der TÜ ordnungsgemäß ausgefertigten Prüf- und Abnahmebescheinigungen sind gegenseitig anzuerkennen.

(5) Die Wahrnehmung bautechnischer Forderungen der technischen Sicherheit an überwachungspflichtigen Anlagen ist Aufgabe der Organe der Staatlichen Bauaufsicht gemäß der Verordnung vom 4. Januar 1962 über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. II S. 21).

§ 4

Verantwortlichkeit des Leiters der Zentralinspektion der TÜ

(1) Der Leiter der Zentralinspektion der TÜ ist verantwortlich für:

1. die Bearbeitung und Lösung zentraler Aufgaben und Grundsatzfragen der TÜ;
2. die enge Zusammenarbeit mit den zentralen Organen des Brand-, Luft- und Arbeitsschutzes, der Staatlichen Bauaufsicht und anderen zentralen staatlichen Organen für technische Sicherheit;
3. die Zusammenarbeit mit gleichartigen Überwachungsorganen der sozialistischen Länder und die Abstimmung gemeinsam interessierender sicherheitstechnischer Vorschriften für überwachungspflichtige Anlagen auf der Grundlage bestehender internationaler Vereinbarungen;
4. die politische und fachliche Anleitung und Kontrolle der Bezirksinspektionen der TÜ;
5. die Einflußnahme auf die Entwicklung und Einführung der neuen Technik im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen.

(2) Dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ obliegt es, die Arbeitsschutzanordnungen mit den zugehörigen Technischen Grundsätzen für Anlagen oder andere Vorschriften der TÜ ständig auf dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft zu halten. Sie sind für alle Wirkungsbereiche der staatlichen Organe der TÜ und unabhängig von der Eigentumsform oder dem Wirtschaftszweig für alle Betriebe als Mindestforderungen verbindlich.

(3) Dem Leiter der Zentralinspektion der TÜ obliegt ferner:

1. die Koordinierung der operativen Tätigkeit der Bezirksinspektionen der TÜ und die überbezirkliche Auswertung;
2. die Auswertung des Unfall- und Schadensgeschehens an überwachungspflichtigen Anlagen, die der Überwachung durch die Bezirksinspektionen der TÜ unterliegen;
3. die Herausgabe von Informationen und Arbeitsrichtlinien an alle zentralen Organe der TU sowie fachliche Anweisungen an die Bezirksinspektionen der TU;
4. die Kontrolle über den Stand der Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Überwachungsaufgaben bei den Bezirksinspektionen der TÜ;
5. die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben der TÜ durch überbezirklich arbeitende zentrale Prüfstellen;